

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. ALLGEMEINES

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkäufe der Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU. Mit der Annahme der Bestellung anerkennt der Lieferant die allgemeinen Einkaufsbedingungen als alleingültige Vertragsgrundlage. Allgemeine Lieferbedingungen von Lieferanten gelten für die Einkäufe nur soweit die SZU diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

2. BESTELLUNG, AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Bestellungen der SZU erfolgen in der Regel schriftlich. Die Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich zu bestätigen; bei Bestellvolumen < CHF 1000.00 besteht die Bestätigungspflicht nur bei einer Abweichung gegenüber der Bestellung. Auf allen Korrespondenzen, Lieferscheinen und Rechnungen sind Bestell- und Artikelnummern aufzuführen.

3. WEITERVERGABE AN DRITTE

Die gesamthafte Weitervergabe von Bestellungen an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SZU zulässig. Beabsichtigt ein Lieferant bei ihm bestellte Teile durch Dritte fertigen zu lassen, so ist spätestens vor Bestätigung des Auftrages das Einverständnis der SZU einzuholen. Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die von seinem Unterlieferanten bezogenen Teile.

4. PREISE

Die angegebenen Preise verstehen sich, wo nicht speziell anders vermerkt, als Festpreise.

5. MATERIALBEISTELLUNG

Material, das die SZU zur Ausführung einer Bestellung liefert, bleibt immer deren Eigentum. Bearbeitungsabfälle, demoniertes oder überzähliges Material ist der SZU auf Verlangen zurückzugeben.

6. LIEFERTERMINE UND VERZUGSFOLGEN

Der vereinbarte Liefertermin ist einzuhalten. Teilsendungen und vorzeitige Lieferungen sind nur mit ausdrücklichem Einverständnis der SZU zulässig. Voraussehbare Lieferverzögerungen sind der SZU unverzüglich und vor Verfall des Lieferdatums zur Kenntnis zu bringen. Bei Lieferverzug haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die SZU behält sich Ansprüche auf Schadenersatz ausdrücklich vor.

7. VERSAND, VERPACKUNG

Ohne anderslautende Versandinstruktionen sind die Lieferungen franko Bestimmungsort zu spedieren. Der Lieferant ist für die sachgemässe und der Transportart entsprechende Verpackung verantwortlich. Verrechnete Leihverpackungen werden nicht bezahlt, jedoch franko retourniert. Für Transportschäden als Folge ungenügender oder ungeeigneter Verpackung haftet der Lieferant.

8. RECHNUNG, ZAHLUNG

Rechnungen sind der SZU im Doppel gemäss den einschlägigen Vorschriften zuzustellen. Die Zahlung erfolgt gemäss den vereinbarten Zahlungsbedingungen. Geleistete Zahlungen bedeuten keinen Verzicht auf Beanstandungen.

9. GEWÄHRLEISTUNG, FRIST

Der Lieferant gewährleistet der SZU volle Rechts- und Sachgewähr. Der Lieferant als Spezialist leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen für den allgemeinen oder den dem Lieferanten bekanntgegebenen Verwendungszweck erfüllt. Der Gegenstand muss den einschlägigen Gesetzen, technischen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Datum der Annahme des Liefergegenstandes durch die SZU.

10. URHEBERRECHT, UNTERLAGEN UND WERKZEUGE

Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen sowie alle dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen und Werkzeuge bleiben rechtlich geschütztes Eigentum der SZU. Ohne deren schriftliche Zustimmung dürfen diese Dritten in keiner Form zur Kenntnis gebracht oder zur Verfügung gestellt werden. Werkzeuge, welche durch die SZU finanziert wurden, bleiben immer in deren Eigentum und sind auf Verlangen kostenlos herauszugeben.

11. ERFÜLLUNG, ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort ist der Sitz der Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist CH-8000 Zürich.